

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten
Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke auf dem Grundstück
Fl. Nr. 58 der Gemarkung Gernstall durch die Abt Beteiligungs- und Grundbesitz GmbH,
Mindelheim**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Abt Beteiligungs- und Grundstücks GmbH, vom 14.12.2019 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 58 der Gemarkung Gernstall.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG in zwei Stufen vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die Prüfung der ersten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in keinem Bereich befindet, indem besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nrn. 58 der Gemarkung Gernstall, nach den Unterlagen des Geotechnischen Büros Bosch, Markt Rettenbach, vom 14.12.2019, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 13.02.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter